

# Liechtensteiner Volkstblatt



AZ - FL-9494 Schaan, Mittwoch, 24. Oktober 1973

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

106. Jahrgang - Nr. 158

## Vorlage für ein neues Ehegesetz an den Landtag weitergeleitet

Aus der Pressekonferenz mit Vizeregierungschef Dr. Walter Kieber vom Montag

Im Rahmen unserer Berichterstattung über die Pressekonferenz mit Vizeregierungschef Dr. Walter Kieber, die am Montagabend in Vaduz stattfand, beginnen wir heute mit einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Punkte in der Vorlage zum neuen Ehegesetz. Auszüge aus dem Bericht der Regierung an den Landtag, der zu den einzelnen Punkten des neuen Gesetzes ausführliche Stellung nimmt, werden wir morgen und am Wochenende veröffentlichen. Ebenso werden wir auf die anderen Themen, die am Montagabend zur Sprache gekommen sind, in einzelnen Beiträgen zurückkommen.

Im November 1969 wurde eine Kommission gebildet, die sich mit dem Studium der liechtensteinischen Eherechtsfrage befassen sollte. Nach den Landtagswahlen 1970 wurde die Kommission umgebildet. Den Vorsitz übernahm Vizeregierungschef Dr. Walter Kieber. Ihm zur Seite standen Dr. Eugen Iseli, Professor für Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Universität Fribourg, Landrichter Dr. Walter Oehry, Generalsekretär Dr. Emil Schaedler und Ressortsekretär Dr. Herbert Wille.

Als diese Kommission ihre Arbeit aufnahm, war ausser dem ausdrücklichen Wunsch, unser Eherecht der heutigen Zeit anzupassen, nicht viel vorhanden.

● Bereits im Mai 1972 legte die Kommission einen mehr als 100 Seiten umfassenden Bericht vor, der die Basis zur Ausarbeitung des neuen Gesetzes darstellte. Die Vorlage selbst ging vergangene Woche von der Regierung zum Landtag, am Montagabend wurde sie von Vizeregierungschef Dr. Walter Kieber auch den Vertretern der Landespresse übergeben.

Dr. Kieber sprach bei dieser Gelegenheit den Mitgliedern der Kommission seinen Dank für die geleistete Arbeit aus. Namentlich erwähnte Dr. Kieber seinen unmittelbaren Mitarbeiter in dieser Frage, Ressortsekretär Dr. Herbert Wille, ohne dessen besonderen Einsatz es nicht möglich gewesen wäre, das umfangreiche Material in so kurzer Zeit zu verarbeiten.

Im Rahmen der Pressekonferenz umriss Dr. Walter Kieber die Ziele der Gesetzesrevision, die es ermöglichen sollte «kranke» Ehen zu heilen und bereits zerbrochene Ehegemeinschaften aufzulösen. Die Konsequenz daraus ist die Zulassung der Ehescheidung unter ganz bestimmten Voraussetzungen.

● Das Gesetz geht nach wie vor davon aus, dass die Ehe grundsätzlich eine unauflösbare Gemeinschaft von zwei Personen ist. Die Scheidung ist nur möglich, wenn keine Hoffnung mehr besteht, dass eine bereits zerbrochene Ehegemeinschaft wieder sanfter werden kann.

Liechtenstein wird also auch

nach Inkraftsetzung des neuen Ehegesetzes weit davon entfernt sein, ein Scheidungsparadies zu werden. Das neue Gesetz bestimmt, dass der allfällige Scheidung eine Trennung als erster Schritt vorausgehen hat. Erst drei Jahre nach der Trennung von zwei Ehepartnern, wenn also erwiesen ist, dass die Ehegemeinschaft nicht wieder aufgenommen wurde, kann die Scheidung als solche beantragt und ausgesprochen werden.

Das neue Gesetz sieht vier Trennungsgründe für eine Ehe vor: Ehebruch, Bedrohung von Leib und Leben des Partners, böswilliges Verlassen und «ehewidriges Verhalten» des einen Partners, so dass dem anderen Partner das weitere «Zusammenleben nicht mehr zugemutet werden» kann.

Die einverständliche Trennung ist (frühestens nach einjähriger Dauer der Ehe) auch nach dem neuen Gesetz möglich, führt aber nicht automatisch zur Scheidung.

die Dreijahresfrist, die eingehalten werden muss, um eine Scheidung herbeizuführen, beginnt erst nach Vorliegen eines gerichtlichen Trennungsurteils zu laufen. Ein solches Urteil ist aber wiederum nur dann zu erlangen, wenn ein ordentliches Verfahren eingeleitet und die im Gesetz vorgesehenen Trennungsgründe berücksichtigt sind.

**Uebergangsbestimmungen für «alte Fälle»**

Ein wesentliches Ziel des neuen Ehegesetzes liegt in der Beseitigung und Vermeidung von «konkubinatsähnlichen Verhältnissen», wie sie in Liechtenstein aufgrund der Mängel im bisherigen Ehegesetz bislang toleriert wurden.

Für die sogenannten «alten Fälle» gilt die Scheidung von Tisch und Bett, wie sie das heutige Gesetz vorsah, als Trennung im Sinne des neuen Gesetzes. Allerdings müssen die nach dem alten Gesetz getrennten Ehepartner mindestens fünf Jahre verstreichen lassen, ehe sie Antrag auf definitive Scheidung stellen können. Mit dieser Uebergangsbestimmung wird es möglich sein, einen sehr grossen Teil der sogenannten Konkubinatsverhältnisse nach Inkraftsetzen des neuen Gesetzes zu sanieren.

**Zustimmung und Anerkennung von Seite der Kirche**

Wie Dr. Walter Kieber an der Pres-

senkonferenz betonte, war es ebenfalls ein erklärtes Ziel, keine Lösung der Eherechtsfrage neben oder über die kirchlichen Institutionen hinweg anzustreben. Die Zusammenarbeit und die Konsultation mit der Kirche sei deshalb während den Vorarbeiten zum neuen Gesetz besonders intensiv gepflegt worden. Die heutige Gesetzesvorlage sei nicht nur im Einvernehmen, sondern mit Zustimmung der Kirche erfolgt, betonte Dr. Kieber. Der Vizeregierungschef hob ausserdem hervor, dass die Vorlage von der liechtensteinischen Dekanatskonferenz einhellig befürwortet worden sei. Besonders stolz zeigte sich Dr. Walter Kieber über ein persönliches Schreiben von Landesbischof Dr. Johannes Vonderach, worin dieser anerkennende Worte für die Vorlage zum neuen Ehegesetz findet.

**Zivilhehe wird obligatorisch**

Eine zwangsläufige Folge des neuen Ehegesetzes wird die Einführung der obligatorischen Zivilhehe sein, wie sie bereits in fast allen anderen Staaten der Welt besteht. Im Regierungsbericht wird hervorgehoben, dass es sich hierbei nicht bloss um eine Registerhehe handle. In der Zivilhehe liege ebenso wie in der kirchlich geschlossenen Ehe der Wille zur Lebensgemeinschaft als oberster Leitsatz begründet.

## Schule: Probezeit abgelaufen

Zur Problematik der Rückversetzung von Realschülern in die Oberschulen - von Günther Meier

Für eine Reihe junger Menschen wird der Schulanfang nach den Herbstferien zu einem nachhaltigen Erlebnis geworden sein. Insgesamt 33 Schüler der beiden Realschulen wurden, aufgrund ihrer ungenügenden Leistungen, nach der auf ein halbes Jahr verlängerten Probezeit in die Oberschulen zurückversetzt. Die Zahl der Rückgesetzten scheint recht hoch. Doch ist dies nur die zweite Räumung; die erste erfolgte bereits nach den Sommerferien, als sich 22 Schüler freiwillig, aber wohl kaum aus eigenem Antrieb, entschlossen, in die nächsttiefere der weiterführenden Schulen sich zu begeben.

Jedem dieser Rückversetzungsanträge lagen Zeugnisse bei, die einerseits die Leistungsfähigkeit des betreffenden Schülers für die betreffende Schulart dokumentieren sollten, andererseits dem Schulrat, dem die Kompetenzen zur Rückweisung (nach dem neuen Schulgesetz) zufiel, als Entscheidungsgrundlage dienen mussten. Zur Ehrenrettung des Schulrates sei hervorgehoben, dass nach sorgfältiger Prüfung nicht allen Anträgen stattgegeben wurde.

Trotzdem machen diese Rückversetzungen rund acht Prozent aller mit dem Aufnahmeverfahren getesteten Schüler aus, oder anders: Ungefähr jeder zwölfte musste nach einem halben Jahr über die Klinge springen. Oder noch anders: Die Zurückgesetzten allein ergeben nach unseren Massstäben zwei ganze Klassen.

Für Kritiker wird dieses Faktum Grund genug sein, das erstmals in Liechtenstein durchgeführte neue Aufnahmeverfahren als verfehlt

und nicht anwendbar zu disqualifizieren; Reformer werden sich ihre Gedanken eher in Hinsicht auf Ausschaltung enorm hoher Ausfall- oder Rückfallquoten machen. Das sogenannte «Zuger-Modell» mit geringen Modifikationen zu übernehmen bedeutete auf jeden Fall, sich mit unvorhergesehenen Problemen konfrontiert zu sehen. Erschwerend wirkte sich auch aus, dass gleichzeitig zwei Jahrgänge geprüft und getestet werden mussten, darunter eine Stufe, für welche das «Zuger-Modell» ausser der Idee nicht viel liefern konnte.

Neben der traditionellen Leistungsprüfung, die erstmals in der gewohnten Atmosphäre des angestammten Schulzimmers durchgeführt werden konnte, wurde ein Schuleignungstest durchgeführt, der über die momentane Leistungsmöglichkeit des Schülers Auskunft geben sollte. Schliesslich zog man auch die Zeugnisnoten sowie das Urteil des Lehrers in Betracht. Wesentlich an der Neugestaltung der

Aufnahmeprüfung ist nicht nur, dass der herkömmliche Rahmen gesprengt und erweitert wurde, sondern vor allem die andere Gewichtung. Den drei Gruppen — Leistungsprüfung, Schuleignungstest und Zeugnisnoten/Lehrerurteil — wurde jeweils ein Drittel in der Bewertung zugestanden.

Aus- und inländische Erfahrungen aber auch Wunschwerte liessen zwölf Prozent der Getesteten dem Gymnasium zuteilen, 53 Prozent den Realschulen und 35 Prozent den Oberschulen. Die zahlreichen Rückversetzungen haben aber dazu geführt, diese Aufteilung zu verschieben. Der Anteil der Realschulen liegt nun unter 50 Prozent, jener der Oberschulen über 40 Prozent. Damit wurden, je nach Betrachtungsweise, entweder diese angestrebten Werte bereits empfindlich korrigiert, oder sie haben sich auf einer realistischen Basis eingependelt.

Erstaunlicherweise ergaben sich zwischen Gymnasium und Realschulen keine Mutationen. Die Folgerung daraus könnte sein, dass diese oberen zwölf Prozent eine derart drastische Selektion darstellen, dass alle ins Gymnasium aufgenommenen sowohl vom Intellekt als auch der Leistungsfähigkeit sowie dem Charakter her grundsätzlich für die Anforderungen einer höheren Schule geeignet sind. Mög-

licherweise sind aber lediglich andere Bedingungen anzutreffen.

Eine einigermaßen der gesamten Problematik der Rückversetzungen gerecht werdende Lösung kann nur darin bestehen, für den Uebertritt wie für den Eintritt gleiche Bedingungen zu schaffen. Dies würde bedeuten, das gleiche Verfahren anzuwenden, also einen weiteren Schuleignungstest, um zu verhindern, dass lediglich momentane Leistungskriterien ausschlaggebend werden. Für diesmal waren zwar normierte Prüfungen vorgesehen,

Fortsetzung auf S/2

## Die aktuelle Frage

Ist das neue Ehegesetz ein politischer Gag?

Am Montagabend legte Vizeregierungschef Dr. W. Kieber der einheimischen Presse 2 dicke Bücher auf den Konferenztisch im Regierungsgebäude: den 115 Seiten starken Kommissionsbericht zur Eherechtsfrage und die Gesetzesvorlage selbst, die genau 100 Artikel umfasst. Das neue Ehegesetz, das in bestem Einvernehmen mit der Kirche entstanden ist, stellt zweifellos ein Gesetzeswerk von historischer Bedeutung dar. Wenn es vom Inhalt her auch keine Sensation bringt, so schafft es doch die entscheidende Voraussetzung dafür, dass viel Ungereimtes und Doppelbödiges in unserer Gesellschaft künftig aus der Welt geschafft werden kann. — Trotzdem musste sich Dr. Kieber die Frage gefallen lassen, ob man das neue Gesetz angesichts der in die Nähe gerückten Wahlen nicht auch als politischen Gag sehen müsse? — Der Zeitpunkt, so widersprach Dr. Kieber, habe sich durch den Ablauf der doch sehr umfangreichen Arbeit und nicht aus anderen Gründen ergeben. Zwar sei er gewissermassen der Motor des Ganzen gewesen, doch, so betonte Dr. Kieber, habe er sich in der Eherechtsfrage zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch mit den Vertretern der Mehrheitspartei befunden. Im übrigen sei die Frage der ehelichen Gemeinschaft eine zu ernste Angelegenheit, um daraus einen «Gag» zu machen. Wörtlich ergänzte der Vizeregierungschef: «Wir haben mit dem neuen Gesetz den Glücklichen unter uns nichts genommen, dafür können wir aber den weniger Glücklichen damit helfen... Gesetze wie das Vorliegende sind in erster Linie für Minderheiten in der Gesellschaft gemacht, vor allem dort, wo es um die Sanierung gescheiterter Ehegemeinschaften geht. Die Mehrheit, die selbst nicht betroffen ist, sollte sich durch Verständnis und Toleranz auszeichnen!» — Wir müssen Dr. Kieber recht geben. Die Antwort war besser als die Frage.

